



20
20

Geschäftsbericht 2020

werk[®]
KÖLNER
STUDIERENDEN
WERK

Kennzahlen

für das Geschäftsjahr 2020

| | | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 | 2016 |
|---|--------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Beitragszahlende Studierende (WS) | Anzahl | 89.033 | 89.069 | 87.572 | 87.317 | 86.845 |
| Sozialbeiträge | TEUR | 12.906 | 12.750 | 12.565 | 12.269 | 11.811 |
| Sozialbeitrag je Studierende*r | EUR | 75 | 75 | 75 | 75 | 73 |
| Festbetragszuschuss des Landes NRW | TEUR | 5.074 | 5.104 | 5.069 | 5.017 | 5.068 |
| Erlöse Hochschulgastronomie | TEUR | 2.949 | 12.928 | 13.245 | 13.139 | 13.020 |
| Ausgegebene Essen (in Tausend) | Anzahl | 619 | 2.429 | 2.497 | 2.547 | 2.540 |
| Mieterlöse Wohnheime/Gewerbe | TEUR | 15.610 | 15.442 | 15.582 | 14.992 | 14.513 |
| Wohnplätze im Eigentum/in der Anmietung (Jahresdurchschnitt) | Anzahl | 4.836 | 4.797 | 4.873 | 4.791 | 4.736 |
| Mieterlöse Wohnplatz im Durchschnitt | EUR | 264 | 260 | 258 | 253 | 251 |
| Zuschuss Förderungsabteilung (BAföG) | TEUR | 3.314 | 3.276 | 3.292 | 3.096 | 2.991 |
| Bearbeitete BAföG-Anträge | Anzahl | 14.498 | 14.664 | 15.549 | 17.001 | 18.224 |
| Dokumentierte Beratungen (Abt. Beratung, Kinder & Soziale Angebote) | Anzahl | 3.484 | 3.420 | 3.517 | 3.238 | 3.189 |
| Personalaufwand | TEUR | 20.239 | 23.671 | 22.655 | 22.774 | 21.562 |
| Beschäftigte (Jahresdurchschnitt) | Anzahl | 621 | 642 | 638 | 658 | 649 |
| Sachanlagen | TEUR | 103.895 | 102.287 | 97.825 | 98.325 | 96.616 |
| Investitionen Sachanlagen | TEUR | 7.205 | 10.933 | 4.586 | 6.856 | 5.080 |
| Abschreibungen Sachanlagen | TEUR | 5.596 | 5.384 | 5.069 | 5.097 | 4.739 |
| Eigenkapital | TEUR | 81.888 | 78.197 | 73.746 | 70.254 | 66.029 |
| Jahresergebnis | TEUR | 3.691 | 4.451 | 3.492 | 4.225 | 3.906 |
| Bilanzsumme | TEUR | 138.175 | 136.222 | 134.234 | 132.630 | 130.577 |

Jahresabschluss 2020

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtsjahr um TEUR 1.953 auf Mio. 138 EUR. Dominierend sind die Sachanlagen mit einem Anteil von Mio. 103,9 Mio. EUR (75 %) am Gesamtvermögen, im Wesentlichen zurückzuführen auf den vorhandenen Wohnungsbestand des Kölner Studierendenwerks. Die Erhöhung der Finanzanlagen um TEUR 452 auf TEUR 25.278 resultiert überwiegend aus dem Zugang von Schulscheindarlehen in Höhe von TEUR 1.626 und Zukäufen bei den Fonds in Höhe von TEUR 700. Gegenläufig wirkte sich die Reduzierung der Einlage in die Vermögensverwaltung bei der Sparkasse KölnBonn in Höhe von TEUR 1.559 aus. Die liquiden Mittel reduzierten sich um TEUR 970 auf TEUR 6.258.

Das Studierendenwerk verfügt weiterhin über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote beträgt einschließlich der Sonderposten für Zuschüsse des Landes 75,1% nach 73,8% im Vorjahr. Werden die mittel- und langfristigen Bauerhaltungsrückstellungen in Höhe von TEUR 13.169 eingerechnet, so erhöht sich die Quote auf 84,6%. Als mittel- und langfristige Verbindlichkeiten werden mit TEUR 8.456 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und mit TEUR 1.716 Käutionen und Pfandguthaben ausgewiesen.

Ertragslage

Das Jahresergebnis 2020 des Kölner Studierendenwerks hat sich nach einem Jahresüberschuss im Vorjahr in Höhe von TEUR 4.451 auf einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 3.691 verringert. Das positive Jahresergebnis resultiert, inklusive der Erträge aus Zuschüssen in Höhe von TEUR 9.410 (Vorjahr: TEUR 9.437), aus einem positiven Betriebsergebnis von TEUR 3.725 (Vorjahr: TEUR 3.918) und einem negativen Finanzergebnis von TEUR -34 (Vorjahr: TEUR 533). Betrieblichen Erträgen einschließlich der Erträge aus Zuschüssen in

Höhe von insgesamt TEUR 43.135 standen betriebliche Aufwendungen von TEUR 39.410 gegenüber. Die Umsatzerlöse haben sich um TEUR 9.992 verringert. Dies ist überwiegend durch den Umsatzrückgang im Bereich Hochschulgastronomie begründet. Durch die Corona-Pandemie bedingt waren die Menschen und Cafeterien im Geschäftsjahr 2020 überwiegend geschlossen. Die vereinnahmten Sozialbeiträge sind geringfügig um TEUR 156 auf TEUR 12.906 gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 604 verringert. Im Vorjahr waren in dieser Position Erträge aus einem Grundstückstausch mit der Universität zu Köln enthalten.

Auf der Aufwandsseite verringerte sich der Personalaufwand um TEUR 3.432. Die Reduzierung resultiert überwiegend aus Kurzarbeitergeldanträgen in Höhe von TEUR 2.463 und einem geringfügig niedrigeren durchschnittlichen Personalbestand von 621 Mitarbeitern (Vorjahr: 642). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten mit TEUR 1.845 die laufenden Instandhaltungsaufwendungen für die Gastronomiebetriebe und die Verwaltung.

Jahresergebnis

| | |
|---|--------|
| + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 3.691 |
| - Auflösung des Sonderpostens | 5.856 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen | -1.361 |
| -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens | -419 |
| -/+ Abnahme/Zunahme der Aktivposten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 1 |
| -/+ Abnahme/Zunahme der Passivposten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | -872 |
| +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge | -239 |
| | -184 |

Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

| | |
|--|--------|
| - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | -7.279 |
| - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | 0 |
| + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens | 0 |
| + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens | 1.698 |
| - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -2.326 |
| + Erhaltene Zinsen | 297 |
| + Erhaltene Dividenden | 0 |

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

| | |
|--|------|
| + Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen | 0 |
| - Auszahlungen zur Tilgung von Darlehen | -573 |
| - Gezahlte Zinsen | -113 |
| + Einzahlungen aus Zuschüssen | 853 |
| - Auszahlung aus Zuschüssen | 0 |

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

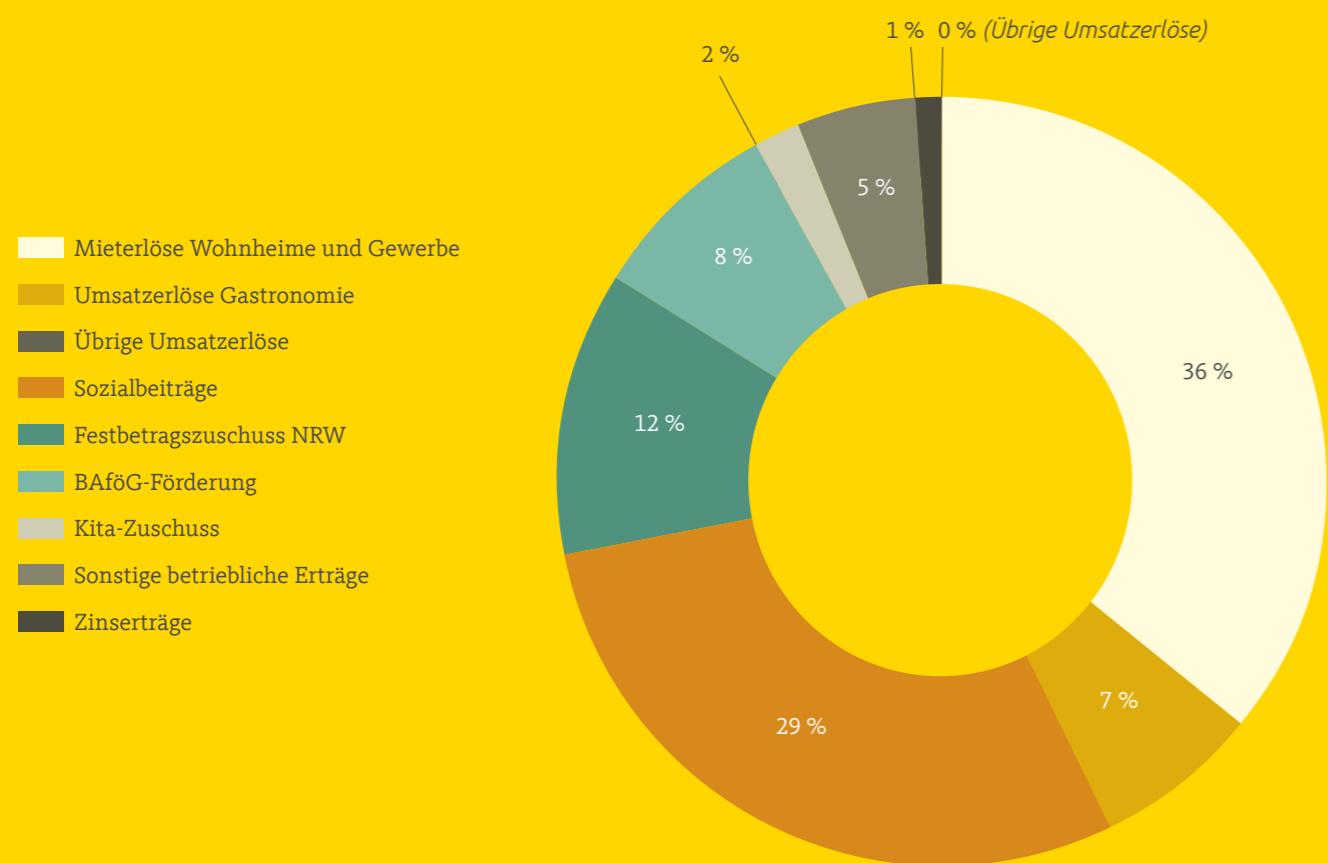
| | |
|---|------|
| Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands | -970 |
|---|------|

Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahrs

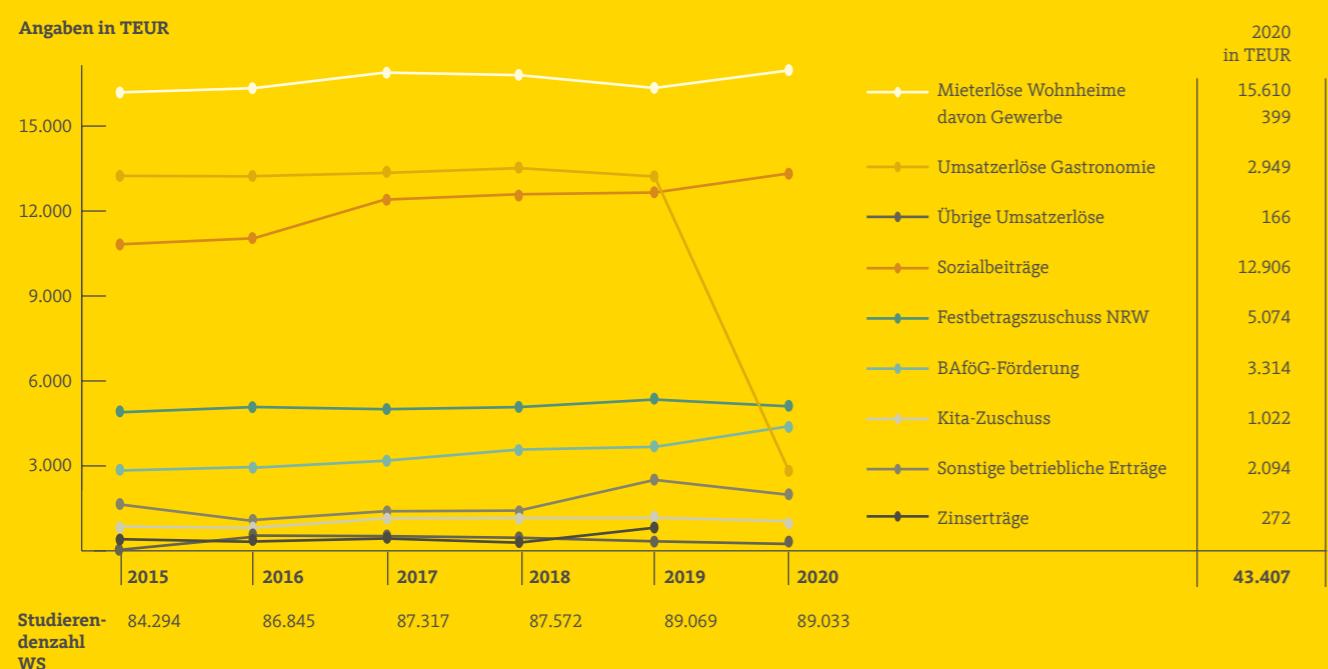
Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahrs

Übersicht

Finanzierung des Kölner Studierendenwerks in Prozent



Entwicklung der Einnahmen des Kölner Studierendenwerks



Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2020 des Kölner Studierendenwerks

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das Kölner Studierendenwerk erbringt auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 1. Oktober 2014 sowie auf der Grundlage seiner Satzung vom 16. April 2015 für die Studierenden seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und sozialwirtschaftlichem Gebiet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die bundesweit 57 Studierendenwerke vollziehen seit einigen Jahren parallel zu den folgenreichen Änderungsprozessen in der Hochschullandschaft einen Wandel, der ihre Leistungsangebote erweitert und differenzierter werden lässt. Die Reformen im Bereich der Hochschulen führen zu geänderten Bedarfen der Studierenden und Anforderungen der Hochschulen gegenüber den Studierendenwerken. Dadurch werden die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Beteiligten neu bestimmt. Die infrastrukturellen Aufgaben der Studierendenwerke werden aktuell modifiziert und teilweise auch neu definiert. In der Folge entstehen für die Studierendenwerke zusätzliche Verantwortlichkeiten innerhalb und außerhalb ihrer angestammten Aufgaben (zeitlich und örtlich differenzierte gastronomische Angebote, flexible und innovative Wohnraumvermittlung, Ausbau der Beratungs-, Betreuungs- und kulturellen Angebote).

Die Dienstleistungsansprüche gegenüber Studierendenwerken resultieren u. a. aus den Ziel- und Strategiefestlegungen der Hochschulen, die ihrerseits aus politischen Steuerungsvorgaben und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen erwachsen. Sich als Hochschule hervorzuheben bedeutet, auch die Rahmenbedingungen eines Studiums in entsprechender Standortgüte vorzuhalten. Die bedarfsgerechte Unterbringung von Studierenden in Wohnheimen, in günstigen, d. h. möglichst hochschulnahen Lagen, spielt weiterhin eine wichtige Rolle. Gleichermaßen müssen die gastronomischen Versorgungseinrichtungen des Studierendenwerks preislich, qualitativ und kapazitativ vor allem der Lebenswelt der Studierenden entsprechen. Dabei geht es nicht nur um ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse und deren Berücksichtigung in den Angeboten, sondern auch um die Schaffung zügiger, personaleffektiver und kostengünstiger Produktions- und Abwicklungsprozesse, die mit dem Takt der Lehrveranstaltungen bzw. den Pausenzeiten kompatibel sind. Auch die Bewältigung des Kinderbetreuungsbedarfs von Studierenden

stellt die Studierendenwerke vor besondere Herausforderungen. Der beständig hohen Nachfrage stehen manifepte Personalrekrutierungsprobleme im Fachkräftebereich entgegen, die eine bedarfsgerechte Kapazitätsausweitung für studierende Eltern erheblich erschweren. Hinzu kommt ein Mangel an geeigneten hochschulnahen Raumkapazitäten.

Internationalisierung von Lehre und Forschung ist bei fast allen Kölner Hochschulen ein zentrales Element der strategischen Ausrichtung. Daraus erwachsen auch neue Herausforderungen für das Kölner Studierendenwerk, dem der Gesetzgeber die Förderung kultureller Interessen der Studierenden aufgetragen hat. Der interkulturelle Austausch zwischen Studierenden vollzieht sich sowohl im gemeinsamen Studium, aber auch im Wohnumfeld und bei Freizeitaktivitäten. Beide letztgenannten Sphären werden und sollen vom Kölner Studierendenwerk aktiv mitgestaltet werden.

Nicht nur die Hochschulen, sondern auch die Studierendenwerke haben rechtzeitig damit begonnen, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um diesen Sachverhalten Rechnung zu tragen. Erhalt von bestehendem Wohnraum, zusätzliche Wohnraumangebote, angemessene digitale Anbindung des Lernortes „Wohnheimzimmer“, Erweiterung und Verbesserung der hochschulgastonomischen Strukturen, Stärkung der Informationsangebote zur Studienfinanzierung, Pflege der eingeführten interkulturellen Angebote sowie eine Weiterentwicklung der psychologischen und sozialen Beratung bleiben deshalb auch für das Kölner Studierendenwerk eine Zielsetzung. Ob diese Herausforderung befriedigend bewältigt werden kann, hängt allerdings auch von finanziellen Mitteln für die soziale Infrastruktur des Hochschulraums ab. Dazu leisten die Studierendenwerke aktuell einen erheblichen Beitrag. Hinreichend wird dieser Beitrag jedoch nur mit staatlicher Unterstützung sein können.

2. Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis 2020 des Kölner Studierendenwerks weist einen Überschuss von TEUR 3.691 aus und ist damit gegenüber dem Vorjahr (Jahresüberschuss: TEUR 4.451) um TEUR 760 gesunken. Danach setzt sich das weiterhin positive Jahresergebnis im Berichtsjahr, inklusive der Erträge aus Zuschüssen in Höhe von TEUR 9.410 (Vorjahr: TEUR 9.437), aus einem positiven Betriebsergebnis in Höhe TEUR 3.725 (Vorjahr: TEUR 3.918) und einem negativen Finanzergebnis

in Höhe von TEUR -34 (Vorjahr: TEUR 533) zusammen. Die Umsatzerlöse in der Vermietung und in der Hochschulgastronomie entwickelten sich wie folgt und sind für 2021 wie nachstehend geplant:

| | Vermietung | Hochschul-gastronomie | Zuschuss MKW Corona-Krise** | Sonstige Umsatzerlöse | Gesamt |
|----------------------|------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|---------------|
| 2021 TEUR Planumsatz | 15.460 | 4.311 | 0 | 321 | 20.092 |
| 2020 TEUR | 15.610 | 2.949 | 0 | 166 | 18.725 |
| 2019 TEUR | 15.442 | 12.928 | 0 | 348 | 28.718 |
| 2018 TEUR | 15.582 | 13.245 | 0 | 362 | 29.189 |
| 2017 TEUR | 14.992 | 13.139 | 0 | 423 | 28.554 |

Die Umsätze in den gastronomischen Betrieben sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 9.979 (77,2 %) auf TEUR 2.949 eingebrochen (Vorjahr: TEUR 12.928). Ab Mitte März 2020 waren sämtliche gastronomischen Betriebe aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen. Im Mai startete ein To-Go-Angebot der Mensa Robert-Koch-Straße. Weitere Menschen wurden im Laufe des Sommers geöffnet, allerdings wegen zu geringer Nachfrage erneut geschlossen. Zu Beginn des Wintersemesters im Oktober 2020 wurden sämtliche Menschen wieder geöffnet, die mit Beginn des 2. Lockdowns Ende Dezember 2020 erneut vollständig geschlossen werden mussten. Die Cafeterien und Kaffeebars blieben im gesamten Zeitraum ab Mitte März 2020 geschlossen.

Die Zahl der Öffnungstage für Menschen und Cafeterien reduzierte sich aufgrund der Coronabedingten Schließungen von 3.634 Tagen in 2019 auf 1.276 Tage in 2020. Dies entspricht einem Rückgang von 65 %.

Die Anzahl der ausgegebenen Mensaessen verringerte sich von 2,4 Mio. im Geschäftsjahr 2019 auf rd. 600 Tsd. im Geschäftsjahr 2020. Dies bedeutet einen Rückgang von 1,8 Mio. Mensaessen (75 %).

Der durchschnittliche Rohstoffanteil der Mensaessen beträgt 70 % (Vorjahr 64 %).

Die Wareneinsatzquote bezogen auf den Gastronomieumsatz beträgt 79 % (Vorjahr: 59 %).

Die Sozialbeiträge haben sich von TEUR 12.750 geringfügig um TEUR 156 auf TEUR 12.906 erhöht.

2.1 Ertragslage

Die Mieterlöse für studentischen Wohnraum im Geschäftsjahr 2020 betragen TEUR 15.116 (Vorjahr: TEUR 14.941; +1,2 %). Trotz einer Mietpreisanhebung von 1,5 % erhöhten sich die Mieterlöse etwas geringer um TEUR 175. Grund hierfür war eine geringere Auslastung der Wohnheimplätze.

- Der Mittelwert der zur Verfügung stehenden Zimmer (ohne Sudermanplatz GbR) betrug 2020 4.836 Zimmer (Vorjahr: 4.797 Zimmer, +39 Plätze im Vergleich zum Vorjahr). Die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Zimmer ergibt sich durch die vollständige Vermietung sämtlicher Wohnheimplätze in der Remigiusstraße nach erfolgter Sanierung bis Oktober 2019 (+54 Zimmer). Gegenläufig wirkte sich die Entmietung von Wohnraum, aufgrund von Sanierungen im Hochhaus Deutzer Ring 5, ab Oktober 2020 aus (-15 Zimmer).

Es ergibt sich – bezogen auf die tatsächlich vermieteten Zimmer – ein durchschnittlicher monatlicher Gesamtmietspreis inklusive Internetanschluss von EUR 263,93 (Vorjahr: EUR 260,69; +1,2 %). Die Kosten für den Internetanschluss werden mit der Miete eingezogen und in gleicher Höhe an den Provider weitergeleitet. Ohne die Internetkosten betrug die Durchschnittsmiete 257,02 EUR/Monat (Vorjahr: 253,70 EUR/Monat; +1,3 %).

Es gibt insgesamt im Jahresmittel 309 (Vorjahr: 315) vermbare Parkplätze (Tiefgaragen/ Stellplätze) des KStW. Die Auslastung der Garagenplätze beträgt 73,9 % (Vorjahr: 69 %).

Die Mieterlöse aus der Vermietung von Garagen und Stellplätzen betragen TEUR 94,8 (Vorjahr: TEUR 93,4). Es entfallen TEUR 10, d. h. 10,5 % der Erlöse auf die Bewohner der Wohnheime (Vorjahr: TEUR 11, d.h. 12,0 %).

Die Verringerung des Personalaufwands resultiert überwiegend aus Kurzarbeitergeldanträgen für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von insgesamt TEUR 2.463. Weiterhin wurden aufgrund der Corona-Krise, insbesondere im Bereich Hochschulgastronomie, auslaufende Arbeitsverträge nicht verlängert und Mitarbeiter*innen nach der Probezeit nicht übernommen. Zum 31. Dezember 2020 beschäftigte das Kölner Studierendenwerk 609 (Vorjahr: 635) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer), davon waren 296 (Vorjahr: 310) Teilzeitbeschäftigte.

Im Berichtsjahr sind die Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen insgesamt um TEUR 244 auf TEUR 5.679 (Vorjahr: 5.435) gestiegen. Der Anstieg resultiert überwiegend aus einer Abschreibung von Wirtschaftsgütern der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 155 (Vorjahr: TEUR 34).

Der Sonderposten für Zuschüsse wurde in Höhe von TEUR 1.361 in 2020 aufgelöst.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.213 (Vorjahr: TEUR 4.680) enthalten u. a. Kosten für Sanierung und Instandhaltung der hochschulgastronomischen Einrichtungen und der Verwaltung mit TEUR 861 (Vorjahr: TEUR 1.278), Raumkosten mit TEUR 838 (Vorjahr: TEUR 791), sonstige Personalkosten mit TEUR 392 (Vorjahr: TEUR 436), Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 156 (Vorjahr: TEUR 125), IT-Kosten mit TEUR 333 (Vorjahr: TEUR 255), Wertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 76 (Vorjahr: TEUR 12) und Verluste aus Anlagenabgängen mit TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 237).

Die Verminderung des Finanzergebnisses von TEUR 533 auf TEUR -34 resultiert aus deutlich gesunkenen Wertpapiererträgen auf TEUR 158 (Vorjahr: TEUR 564). Im Vorjahr waren in dieser Position realisierte Kurs- und Währungsgewinne in Höhe von TEUR 268 enthalten. Weiterhin erhöhten sich Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere um TEUR 138 auf TEUR 218. Die Abschreibungen betreffen überwiegend festverzinsliche Wertpapiere.

2.2 Vermögenslage

Das gesamte Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.051 auf TEUR 129.393 erhöht. Das Sachanlagevermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.608 auf TEUR 103.895 gestiegen (Vorjahr TEUR 102.287). Wesentliche Investitionen entfallen auf die Herstellungskosten für die Sanierung des Uni-Centers, Köln (TEUR 3.098), die Neubaumaßnahme des Servicehauses (TEUR 653), die Sanierung der Warmwasserversorgung der Sporthochschule (TEUR 377) sowie Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 354). Den Zugängen bei den Sachanlagen in Höhe von TEUR 7.253 stehen Buchwertabgänge von TEUR 1 und Abschreibungen von TEUR 5.596 gegenüber.

Die Finanzanlagen erhöhten sich insgesamt um TEUR 452 auf TEUR 25.278 (Vorjahr: TEUR 24.826). Die Erhöhung resultiert aus Zugängen bei den Schuldscheindarlehen (TEUR 1.626) und den Fonds (TEUR 700). Gegenläufig wirkte sich die Reduzierung der Einlage in die Vermögensverwaltung bei der Sparkasse KölnBonn in Höhe von TEUR 1.559 aus.

In den sonstigen Vermögensgegenständen ist eine Forderung aus Kurzarbeitergeld zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 1.057 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 3.691 auf TEUR 81.888. Gemeinsam mit den Sonderposten für Zuschüsse in Höhe von TEUR 21.885 wurden damit 99,8 % des Sachanlagevermögens finanziert. Die Eigenkapitalausstattung einschließlich Sonderposten beträgt im Verhältnis zur Bilanzsumme 75,1 %.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen die langfristige Finanzierung der Grundstücke mit Wohnbauten und haben sich durch planmäßige Tilgungen TEUR 573, von TEUR 9.029 auf TEUR 8.456 verringert. Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert.

2.3 Finanzlage

| | 2020 TEUR | 2019 TEUR | +/- |
|---|--------------|--------------|---------------|
| Liquide Mittel | 6.258 | 7.228 | -970 |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | 6.473 | 8.184 | -1.711 |
| Cashflow aus Investitions-tätigkeit | -7.610 | -7.219 | -391 |
| Cashflow aus Finanzierungs-tätigkeit | 167 | -679 | 846 |

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit verringerte sich im Geschäftsjahr 2020 um TEUR -1.711 auf TEUR 6.473. Im Vorjahr war hierin ein Gewinn in Höhe von TEUR 1.087 aus dem Abgang von Anlagevermögen enthalten. Erhöhten Abschreibungen (TEUR +647) steht ein Rückgang der Rückstellungen (TEUR -409), eine Verringerung der Verbindlichkeiten (TEUR -534) und eine Verminderung des Zinsergebnisses in Höhe von (TEUR -429) im Vergleich zum Vorjahr entgegen.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 391. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen, die immateriellen Anlagegegenstände und das Finanzanlagevermögen in Höhe von insgesamt TEUR 9.606 (Vorjahr: TEUR 19.213) standen Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen in Höhe von TEUR 1.698 (Vorjahr: TEUR 11.278) entgegen.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 846 erhöht. Ursächlich hierfür ist eine Einzahlung aus Zuschüssen für den Bau des neuen Verwaltungsgebäudes des KStW in Höhe von TEUR 853.

Die Liquidität aus Kassen- und Bankguthaben ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 970 auf TEUR 6.258 gesunken.

Die Finanzlage des Kölner Studierendenwerks ist geordnet und trotz der aktuell herrschenden Corona-Pandemie mittelfristig gesichert. Es wurde dennoch der Entschluss gefasst, aufgrund von mehreren Bauvorhaben, welche vor Beginn der Corona-Pandemie initiiert worden sind, einen Kontokorrentkredit mit der zuständigen Hausbank zu vereinbaren. Dieser Kontokorrentkredit dient dazu, mögliche Liquiditätsengpässe aufgrund der fortlaufenden Bau- und Instandhaltungstätigkeit des KStW, abzusichern. Die Aufnahme des Kontokorrentkredites ist von den zuständigen Aufsichtsgremien zu genehmigen.

2.4 Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr – trotz der anhaltenden Corona-Pandemie – über Plan entwickelt. Die Einnahmen im Bereich Studentisches Wohnen und die Einnahmen aus den Sozialbeiträgen sind leicht gestiegen. Der deutliche Umsatzerückgang im Bereich Hochschulgastro nomie wurde durch gesunkene Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen sowie durch das gewährte Kurzarbeitergeld kompensiert. Darüber hinaus ist in den sonstigen betrieblichen Erträgen eine Versicherungsentschädigung aus der Betriebsschließungsversicherung, für die im Geschäftsjahr 2020 überwiegend geschlossenen Menschen, enthalten.

Der Anteil der Umsätze aus den Kernbereichen Hochschulgastro nomie und Studentisches Wohnen am Gesamtertrag verringert sich durch den Umsatzeinbruch im Bereich Hochschulgastro nomie deutlich. Das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Anzahl der Studierenden und der Zu schussgewährung durch Dritte ist hierdurch weiter gestiegen.

Das Bilanzvolumen hat sich aufgrund von Baumaßnahmen in einzelnen Wohnheimen sowie aktivierten Kosten für ein Neubauprojekt erhöht. Die Finanzlage ist im Berichtszeitraum insbesondere durch Zukäufe bei den Schuldscheindarlehen geprägt. Diesen Zukäufen steht eine Anteilsveräußerung im Bereich der Vermögensverwaltung bei der Sparkasse Köln Bonn gegenüber.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Bilanz-/Ertragskennzahlen

- Eigenkapitalquote 59,3 %
(Eigenkapital/Bilanzsumme)
- Statischer Verschuldungsgrad 9,4 %
(Verbindlichkeiten/Bilanzsumme)
- Dynamischer Verschuldungsgrad 197 %
(Fremdkapital/operativer Cash-Flow)
- Eigenfinanzierungsquote 43 %
(Umsatz Hochschulgastro nomie + Studentisches Wohnen/Gesamtumsatz)
- Hochschulgastro nomie Umsatz pro Öffnungstag TEUR 13
- Hochschulgastro nomie Jahres-Durchschnitts-Bon 2,83 EUR

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

- Arbeitnehmerbelange
Fluktuation 39 Eintritte / 62 Austritte
Stellenausschreibungen 28
Fortbildungskosten pro Mitarbeiter 84 EUR
- Kundenbelange
Antragszahlen Studentische Förderung 14.498
Auslastungsgrad Studentenzimmer 98,67 %
Anzahl Mensaessen (Tsd.) 619
Transaktionen insgesamt Menschen/Cafeterien (Tsd.) 1.121 Öffnungstage Menschen/ Cafeterien 1.276
- Umweltbelange
CO2-Emission 10.454,9 (t/a) (Wert 2019)
- Klimaschutzbericht (Gültigkeit 2019-2022)
Energieträger Strom 45 %
Energieträger Wärme allgemein 21 %
Energieträger Fernwärme 18 %
Energieverbrauch Menschen 89,13 %
Energieverbrauch Cafeterien/ Bistros 4,55 %
Energieverbrauch Verwaltung 6,32 %

3. Prognosebericht mit Chancen und Risiken inklusive Risikoabschätzung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie ist eine dezidierte Aussage zum erwarteten Jahresergebnis 2021 aktuell nicht verlässlich möglich. Aufgrund täglich neuer Kenntnisstände passt das KStW seine Maßnahmen den Empfehlungen des hausinternen Krisenstabs und den behördlichen Vorgaben unverzüglich an.

Das Wintersemester 2020/2021 (Ende 31. März 2021) wurde – soweit es möglich war – überwiegend digital durchgeführt. Das Sommersemester 2021 wird als Hybridsemester geplant. Dies bedeutet, dass es in einer Mischung aus Präsenz- und Online-Formaten stattfinden soll.

Sämtliche Gastronomiebetriebe wurden Ende Dezember 2020 geschlossen. Einige Menschen wurden in 2021 wieder geöffnet und bieten aktuell einen To-Go-Betrieb an. Es wird von einer schrittweisen Wiedereröffnung der Mensabetriebe ab September/Oktobe 2021 ausgegangen.

Nach den Gewinnen der Vorjahre wird mit einem deutlich geringeren Ergebnis für das Geschäftsjahr 2021 geplant. Dieses wird weiterhin positiv sein, sofern die Menschen – wie geplant – im September/ Oktober 2021 öffnen werden. Es wird mit einem negativen Ergebnis gerechnet, sollten die Maßnahmen bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 andauern.

Bislang wurde dem KStW durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft eine Kostenhilfe zur Bewältigung der Folgen aus der Corona-Krise in Höhe von TEUR 677 gewährt. Die Gewährung dieser Finanzhilfe ist mit einem Rückforderungsanspruch des Ministeriums versehen. Aufgrund der stark gesunkenen variablen Kosten im Bereich Hochschulgastro nomie sowie des gewährten Kurzarbeitergeldes ist eine Rück erstattung wahrscheinlich. Diesbezüglich wurde eine Rückstellung gebildet.

Studentisches Wohnen

Entgegen der andauernden Corona-Pandemie wird die Auslastung aller verfügbaren Wohnheimplätze mit knapp 98 % für das Geschäftsjahr 2021 angenommen. Die Umsätze aus der Vermietung von Wohnheimplätzen werden weiterhin mit ca. 15 Mio. EUR geplant.

Der jährlich durchgeführten Mietpreiserhöhung von 1,5 % steht die etwas geringere Auslastung der Wohnheimplätze gegenüber.

- Die Versorgungsquote wird weiterhin mit 5,7 % für das Geschäftsjahr 2021 angenommen.
- Aufgrund von Sanierungen in den Wohnheimen Uni-Center, Am Sportpark Müngersdorf, Deutzer Ring 5 und Hans-Sachs-Straße werden im Geschäftsjahr 2021 insgesamt 144 Zimmer entmietet.
- Neue Wohnheimplätze sind für die nächsten Jahre geplant und sollen realisiert werden. Es handelt sich insbesondere um die Projekte Franz-Kreuter-Straße, Franz-Marc-Straße, Neubau Hürth, Neubau Berrenrathstraße und Otto-Fischer-Straße. In den nächsten 10 Jahren sind Investitionen in den Bau und in die Sanierung von Wohnheimen in Höhe von insgesamt rd. 100 Mio. EUR vorgesehen.
- Die geplante durchschnittliche Warmmiete 2021 beträgt pro Monat und Platz rd. EUR 266 inklusive durchschnittlich 7,13 EUR/Monat und Zimmer für

den Internetanschluss. Die Nebenkosten sind in der Warmmiete enthalten. Dies sind die üblichen Kosten für Energie, Grundsteuer, Straßenreinigung, Frisch- und Abwasser sowie für Müllentsorgung. Die Kosten für einen Internetanschluss werden mit der Miete eingezogen und in gleicher Höhe an den jeweiligen Provider weitergeleitet. Der Anteil der Nebenkosten inklusive Internet beträgt 81 EUR/Monat und Zimmer und somit rd. 31 % der Gesamtmiete in 2021.

Verpflegungsbetriebe

Im Geschäftsjahr 2021 sind erneut weitere Umsatzerückgänge in der gesamten Hochschulgastro nomie im Vergleich zum Vorjahr zu erwarten. Die Umsätze in den Menschen und Cafeterien sowie im Veranstaltungsbereich sind seit Ende Dezember 2020 fast vollständig entfallen.

Sollten sämtliche Verpflegungsbetriebe zum September/Oktobe 2021 wieder geöffnet sein, so wird mit einem Umsatz von rd. 4,3 Mio. EUR geplant. Damit trägt der Anteil der Gastronomieumsätze nur noch 9,7 % zum Gesamtertrag des KStW bei. In den Jahren vor der Corona-Pandemie betrug dieser Anteil noch rd. 24 % (2019 und Vorjahre).

Seit Mai 2020 greift die Kurzarbeiterregelung für das KStW. Diese Regelung wird auch in 2021 weitergeführt. Für die Mitarbeitenden der geschlossenen Betriebe werden 100 % Kurz arbeit eingeplant. Werden die Betriebe schrittweise geöffnet, reduziert sich das Kurzarbeitergeld entsprechend der Umsatz erwartung.

Für die kommenden Jahre wird erwartet, dass die zunehmende digitale Lehre an den Hochschulen und die damit verbundene wegfallende Präsenz am Campus zu deutlich geringeren Umsätzen als den in der Vergangenheit erwirtschafteten ca. 13 Mio. EUR führen wird.

- Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtaufwendungen der Hochschulgastro nomie wird voraussichtlich auf ca. 58 % in 2021 steigen.
- Am neuen TH-Standort Opladen wird den Studierenden bis zur Fertigstellung der Mensa (voraussichtlich Oktober 2021) ein Kostenzuschuss zum Mittagessen in der Kantine der Bayer AG in Höhe von 1,00 EUR/Essen gewährt.

Sozialbeiträge

- Für die beiden Wintersemester 2020/2021 und 2021/2022 wird eine Zahl von sozialbeitragszahlenden Studierenden in Höhe von 89.000 angenommen. Für das Sommersemester 2021 wird eine Zahl von 84.000 zugrunde gelegt. Die mittlere Jahres-Studierendenzahl wird für 2021 mit 86.500 Studierenden angenommen. Seit dem Sommersemester 2018 beträgt der Sozialbeitrag 75 EUR, sodass für 2021 mit Einnahmen in Höhe von rd. 12,9 Mio. EUR aus Sozialbeiträgen geplant wird.

Zuschüsse

- Der Festbetragszuschuss des Landes für 2021 wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke NRW auf der Basis der zuschussfähigen Umsätze 2019 und der Studierendenzahlen des WS 19/20 errechnet. Das Land stellt den NRW-Studierendenwerken Mio. EUR 35,6 zur Verfügung und bis auf weiteres für die Versorgung der zusätzlich erwarteten Studierenden zusätzliche Mio. EUR 4,9 (investiver Zuschuss mit Nachweispflicht). Diese werden zu 65 % anhand der jeweiligen HSG-Umsätze und zu 35 % anhand der jeweiligen Studierendenzahlen verteilt. Für 2021 ergibt sich für Köln eine Festbetragssumme in Höhe von rd. Mio. EUR 5,6 (Bescheid 2021 liegt bereits vor).

Der BAföG-Zuschuss für das Jahr 2021 beläuft sich auf Mio. EUR 3,2 (Vorjahr: Mio. EUR 3,3). Der Erlass des MKW liegt bereits vor.

Die BAföG-Antragszahlen für 2020 sind in Köln, wie in anderen Studierendenwerken, bundesweit weiterhin rückläufig. Der prozentuale Rückgang der Anträge gegenüber dem Jahr 2019 beträgt rd. 1,2 %. Die zukünftige Entwicklung der Antragszahlen unterliegt einer intensiven Beobachtung.

- Die Förderungssummen für die Kindertagesstätten gemäß KiBiz stehen bis Juli 2021 (Ende des Kindergartenjahres 2020/2021) schon fest. Zusammen mit den anhand der Vorjahreswerte geschätzten Zuschüssen für die Monate August bis Dezember 2021 werden für 2021 insgesamt TEUR 895 an KiBiz-Zuschussmitteln angenommen.
- Die Kita Uni-Kids wurde zum Juli 2020 geschlossen.

Eine Absichtserklärung der Landesregierung, Kitas mit zusätzlichen Fördermitteln auszustatten und sich damit einer auskömmlichen Finanzierung zu nähern, liegt vor. Eine genaue Aussage über die Höhe dieser Fördersumme wurde jedoch noch nicht getroffen und kann zudem durch die bestehende Corona-Pandemie nicht eingeplant werden. Dies wäre jedoch notwendig, denn der Bereich belastet voraussichtlich in Höhe von TEUR -401 das geplante Jahresergebnis 2021. Die KiBiz-Förderung deckt lediglich 65 % der Kosten des gesamten Kita-Bereichs; ein Kita-Platz wird seitens des KStW mit TEUR 7,5 jährlich unterstützt. Aktuell gibt es einen zusätzlichen Zuschuss „plusKiTa“ für Sprachförderung. Er wird bis 2024 gewährt und beträgt rd. TEUR 10 pro Jahr.

Weitere erwartete Zuschüsse:

- Instandhaltungszuschüsse der Universität zu Köln für die Mensa Zülpicher Straße wurden mit TEUR 150 angenommen (Vorjahreswert).
- Für die Beschäftigung schwerbehinderter Auszubildender und Mitarbeiter*innen wurden TEUR 20 Zuschuss vorgesehen. Dieser Wert entspricht in etwa dem Vorjahreswert (TEUR 25).

Sonstiges

- Zum 01.04.2021 erhalten die Beschäftigten eine Tarif erhöhung von 1,4 %; außerdem wird laut Tarifvertrag eine Rückstellung für die Leistungszulage 2021 (2 % der Lohnsumme 2020) gebildet und die zum Jahresabschluss 2020 zu bildende Rückstellung gemäß den Vorgaben der LoB-Dienstvereinbarung im September 2021 aufgelöst und ausgezahlt.
- Im Geschäftsjahr 2020 fand eine Prüfung der Gehälter der Geschäftsführung und des übrigen Leitungspersonals durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln statt. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Leistungszulage des Geschäftsführers gem. Erlass vom 18.06.1999 des zuständigen Ministeriums jährlich gesondert zu prüfen ist. Der zuständige Wirtschaftsprüfer der Jahresabschlussprüfung wurde hiermit zusätzlich beauftragt.
- Für das Geschäftsjahr 2019 entstand erstmals aus dem Veranstaltungsgeschäft des KStW Körperschaft- und Gewerbesteuerpflcht. Eine entsprechende Steuererklärung wurde im Geschäftsjahr 2020 beim zuständigen Finanzamt eingereicht.
- Im März/April 2021 erfolgt die Auslagerung der Server aus dem Rechenzentrum des KStW in die Räumlichkeiten eines externen Dienstleisters.
- Die Erträge aus Finanzanlagen werden auf TEUR 296 im Geschäftsjahr 2021 beziffert.
- Ein vereinbarter Kredit des KStW an die Studentenwohnungen Sudermanplatz GbR zur Finanzierung einer Brandschutzzsanierung wurde bisher in vier Tranchen in Höhe von insgesamt TEUR 500 ausgezahlt. Das Darlehen wurde bislang in Höhe von insgesamt TEUR 50 getilgt. TEUR 4 wurden im Geschäftsjahr 2020 als sonstige Zinsen vereinnahmt.
- Für Sanierungsmaßnahmen im Uni-Center ist der Eigentümergemeinschaft durch das KStW ein abrufbarer Kredit in Höhe von insgesamt Mio. EUR 4,0 gewährt worden. Bislang wurden TEUR 517 ausgezahlt. Vereinbarungsgemäß wurde in 2020 die erste Tilgungsrate in Höhe von TEUR 60 beglichen.

Vereinzelt gibt es Beschwerden von Studierenden wegen Lärmbelästigung durch die laufenden Sanierungsarbeiten im Uni-Center. Aktuell wird versucht eine gütliche Einigung mit den betroffenen Studierenden zu erzielen.

- Für den Neubau des Verwaltungsgebäudes des Kölner Studierendenwerkes wurde vom Land Nordrhein-Westfalen eine Zuwendung von insgesamt rd. Mio. EUR 9,1 bewilligt. Die Bereitstellung der bewilligten Fördermittel erfolgte erstmals für das Jahr 2020. Es wurde ein Inves-

tionszuschuss in Höhe von insgesamt rd. TEUR 853 überwiesen. Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum endet am 31.10.2023.

Chancen und Risikobericht

Das Kölner Studierendenwerk führt ein Risiko-Management-Handbuch sowie ein IT-Notfallhandbuch, in dem im Rahmen einer Risikoinventarliste alle erkennbaren internen und externen Risiken erfasst und jährlich fortgeschrieben werden. Dadurch werden die Risiken im Hinblick auf ihre jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe klassifiziert, bewertet und überwacht. Zur Identifizierung und Bewertung bedient sich das Kölner Studierendenwerk auch EDV-gestützter Systeme. Hierunter fällt auch die Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Besondere Chancen und Risiken liegen insbesondere in der Unsicherheit der Entwicklung der Studierendenzahlen und der Entwicklung der Zuschussverteilung durch Dritte. Darüber hinaus bergen externe Effekte, wie die aktuell herrschende Corona-Pandemie, besondere Risiken.

Seit Anfang März 2020 hat die CORONA-Pandemie auch Deutschland erreicht und die Verantwortlichen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes haben weitreichende Maßnahmen getroffen, die auch in die Geschäftsprozesse des Kölner Studierendenwerks massiv eingreifen. So sind einige hochschulgastronomische Einrichtungen bereits seit Mitte März 2020 durchgehend geschlossen. Zeitweise wurde innerhalb der zurückliegenden Lockerungswellen der Betrieb großer Menschen mit eingeschränktem und modifiziertem Angebot (z. T. nur Außer-Haus-Verkauf) wieder aufgenommen. Weite Teile der Belegschaft der Hochschulgastronomie befinden sich seit Mai 2020 in Kurzarbeit und das Werk erhält seitdem Kurzarbeitergeldzuschüsse der Agentur für Arbeit. Die Gehälter der betroffenen Mitarbeitenden werden auf der Basis eines Sondertarifvertrages mit der Gewerkschaft ver.di auf 100% aufgestockt. Durch die Kurzarbeitergeldzuschüsse konnte das Studierendenwerk auf betriebsbedingte Kündigungen verzichten und die Betriebsschließungen in der Hochschulgastronomie wirtschaftlich zufriedenstellend bewältigen. Die Situation wurde zudem durch Versicherungsleistungen aus der Betriebsschließungsversicherung in der Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro abgedeckt. Im Bereich Wohnen hat die Corona-Krise insbesondere den Nachfragedruck nach Studierendenwohnheimplätzen reduziert. Bislang hatte dieser Nachfragerückgang aber nur minimale Effekte auf die Auslastung der Wohnheime des Kölner Studierendenwerks. Die „Wartelisten“ sind kürzer geworden, was allerdings wirtschaftlich kaum Auswirkungen hatte.

Noch sind die finanziellen und sozialen Auswirkungen dieser Krise auch im Hinblick auf das Kölner Studierendenwerk nicht abschließend absehbar. Das Land NRW hat den Studierendenwerken finanzielle Hilfen zugesagt, falls diese pandemiebedingt in wirtschaftliche Probleme geraten. Diese Situation ist beim Kölner Studierendenwerk bislang nicht ein-

getreten. Gänzlich auszuschließen ist dies für 2021 allerdings nicht und hängt von verschiedenen Parametern ab. Hierzu gehört u. a. die Verfügbarkeit von Kurzarbeitergeldzuschüssen genauso wie das vorherrschende Lehrangebot an den Hochschulen im Jahr 2021. Dabei ist zu bedenken, dass Teilöffnungen von Verpflegungsbetrieben insbesondere mit verstärkten Hygienemaßnahmen unwirtschaftlicher sind als die zeitweise Schließung der Verpflegungsbetriebe, mit der Option Kurzarbeitergeldzuschüsse zu erhalten.

Köln, den 07. Mai 2021

Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A.
Geschäftsführer

Bilanz

| | | 31.12.2020 EUR | Vorjahr EUR |
|----------|--|-----------------------|-----------------------|
| A | Anlagevermögen | 129.392.572,23 | 127.342.111,11 |
| I. | Immaterielle Vermögensgegenstände | 219.988,00 | 229.073,00 |
| II. | Sachanlagen | 103.894.774,62 | 102.287.170,10 |
| 1. | Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 86.875.549,40 | 90.025.753,40 |
| 2. | Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.622.243,00 | 4.267.813,00 |
| 3. | Anlagen im Bau | 12.396.982,22 | 7.993.603,70 |
| III. | Finanzanlagen | 25.277.809,61 | 24.825.868,01 |
| 1. | Beteiligungen | 1.533.875,65 | 1.533.875,65 |
| 2. | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 2.072.050,31 | 2.151.451,69 |
| 3. | Wertpapiere des Anlagevermögens | 15.438.333,19 | 16.305.355,79 |
| 4. | Sonstige Ausleihungen | 6.233.550,46 | 4.835.184,88 |
| B | Umlaufvermögen | 8.751.311,04 | 8.849.048,03 |
| I. | Vorräte | 568.541,59 | 659.642,84 |
| 1. | Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 478.767,55 | 574.439,21 |
| 2. | Waren | 89.774,04 | 85.203,63 |
| II. | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 1.924.957,76 | 961.731,09 |
| 1. | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 185.610,19 | 248.015,00 |
| 2. | Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 37.483,98 | 38.969,50 |
| 3. | Sonstige Vermögensgegenstände | 1.701.863,59 | 674.746,59 |
| III. | Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | 6.257.811,69 | 7.227.674,10 |
| C | Rechnungsabgrenzungsposten | 31.254,98 | 31.248,86 |
| | Aktiva | 138.175.138,25 | 136.222.408,00 |
| | Treuhandvermögen | 1.741.435,81 | 1.809.570,90 |

| | | 31.12.2020 EUR | Vorjahr EUR |
|----------|---|----------------------|----------------------|
| A | Eigenkapital | 81.888.134,31 | 78.196.732,22 |
| I. | Rücklage gem. § 11 StWG NRW | 81.888.134,31 | 78.196.732,22 |
| B | Sonderposten aus Zuwendungen | 21.885.394,87 | 22.393.573,87 |
| 1. | Verwendete Zuschüsse | 21.032.290,87 | 22.393.753,87 |
| C | Rückstellungen | 17.202.429,00 | 17.620.468,32 |
| 1. | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 165.682,00 | 172.880,00 |
| 2. | Bauerhaltungsrückstellungen | 13.168.825,08 | 14.075.623,82 |
| 3. | Sonstige Rückstellungen | 3.867.921,92 | 3.371.964,50 |
| D | Verbindlichkeiten | 13.873.845,66 | 14.943.650,59 |
| 1. | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 8.455.845,95 | 9.029.349,32 |
| 2. | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.111.266,66 | 2.580.861,67 |
| 3. | Sonstige Verbindlichkeiten | 3.306.733,05 | 3.333.439,60 |
| | davon aus Steuern: 142.090,85 EUR (Vorjahr: TEUR 188) | | |
| E | Rechnungsabgrenzungsposten | 3.325.334,41 | 3.067.983,00 |
| | Passiva | 138.175.138,25 | 136.222.408,00 |
| | Treuhandverbindlichkeiten | 1.741.435,81 | 1.809.570,90 |

Gewinn- und Verlustrechnung

| | 2020 EUR | Vorjahr EUR |
|--|---------------------|---------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 18.725.418,48 | 28.717.007,25 |
| 2. Sozialbeiträge | 12.905.600,00 | 12.750.089,00 |
| 3. Erträge aus Zuschüssen | 9.409.783,42 | 9.437.212,49 |
| Gesamtleistung | 41.040.801,90 | 50.904.308,74 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 2.094.002,97 | 2.698.266,43 |
| 5. Materialaufwand | | |
| a) Aufwendungen für bezogene Waren | 2.327.855,48 | 7.622.670,64 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 8.101.746,22 | 9.354.715,74 |
| 6. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | 14.867.992,69 | 18.339.090,79 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: 1.322.305,19 EUR (Vorjahr: TEUR 1.522) | 5.370.822,67 | 5.332.298,02 |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 5.679.156,41 | 5.434.932,34 |
| 8. Auflösung von Sonderposten | 1.361.283,00 | 1.289.682,53 |
| 9. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 4.213.373,75 | 4.680.305,27 |
| 10. Erträge aus Beteiligungen | 25.020,72 | 25.384,92 |
| 11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | 194.881,47 | 602.073,00 |
| 12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 76.624,66 | 87.537,86 |
| 13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens | 218.019,10 | 80.267,20 |
| 14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwand aus Aufzinsungen 7.538,00 EUR (Vorjahr: TEUR 9) | 112.737,57 | 102.207,90 |
| 15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 3.900.910,83 | 4.660.765,84 |
| 16. Sonstige Steuern | 209.508,74 | 209.495,72 |
| 17. Jahresüberschuss | 3.691.402,09 | 4.451.270,12 |

Anhang

für das Geschäftsjahr 2020

A. Allgemeine Angaben

Das Kölner Studierendenwerk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und firmiert als „Kölner Studierendenwerk AÖR“ mit Sitz in Köln.

Für den Jahresabschluss gelten nach § 14 Abs. 3 der Satzung des Studierendenwerks die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

Die zum Jahresabschluss 2020 aufgestellte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen im Gliederschema den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 HGB. Bei der Gliederung und Bezeichnung der Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist § 265 Abs. 6 HGB angewandt worden. Wegen des besonderen Charakters des Studierendenwerkes wurde folgender Posten in der Bilanz ergänzt bzw. umbenannt
– Passiva: B. Sonderposten aus Zuwendungen, sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten – 2. Sozialbeiträge, 3. Erträge aus Zuschüssen, 15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

B. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten und das Prinzip der Darstellungsstetigkeit wurde beachtet.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Das Sachanlagevermögen besteht überwiegend aus Grundstücken und Gebäuden. Die Gebäude werden im Wesentlichen über einen Zeitraum von 30 bis 50 Jahren linear abgeschrieben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 3 und 20 Jahren. In 2020 zugegangene geringwertige Wirtschaftsgüter werden in voller Höhe abgeschrieben.

In den Finanzanlagen ist die Beteiligung mit Nominalbeträgen angesetzt. Die Wertpapiere und sonstigen Ausleihungen sind mit ihren Nennbeträgen bzw. mit den zum Bilanzstichtag niedrigeren Kurswerten angesetzt.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt. Einzelwertberichtigungen sowie Pauschalwertberichtigungen sind in erforderlichem Umfang gebildet worden.

Die liquiden Mittel sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Der Sonderposten für verwendete Zuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für Witwenrenten.

Die in Vorjahren gebildeten Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a. F. für Großreparaturen von TEUR 13.169 (Vorjahr: TEUR 14.076) für die Instandhaltungskosten der Wohnheime und der gastronomischen Einrichtungen werden unter Bezugnahme auf das Wahlrecht in Art. 67 Abs. 3 Satz EGHGB beibehalten und bei Durchführung der im Wirtschaftsplan berücksichtigten Maßnahmen verbraucht.

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens vorgenommen. Zudem wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck verwendet.

Die Pensionsrückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank im Monat Dezember 2020 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 2,3 %. Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden jährliche Rentensteigerungen von 2 % unterstellt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittszinssatzes beläuft sich auf TEUR 3. Dieser Unterschiedsbetrag unterliegt gemäß § 253 Abs. 6 HGB – bei Kapitalgesellschaften – einer Ausschüttungssperre.

Die Altersteilzeitrückstellungen wurden nach IDW RS HFA 3 gebildet. Die Rückstellungsberechnungen erfolgten auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 0,47 %. Dabei ergab sich der Rechnungszins aus den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank zu den Abzinsungssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit Stand Dezember 2020 auf der Grundlage einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von zwei Jahren.

Ein künftiger Anstieg der einkommensabhängigen Leistungen aufgrund allgemeiner Gehaltsdynamik wurde in der Bewertung mit einem Trendansatz von 2 % p. a., der sich sowohl auf einen Erfüllungsrückstand als auch auf die künftigen Aufstockungsbeträge und die gehaltsabhängigen Abfindungszahlungen bei Ende der Altersteilzeit bezieht, berücksichtigt.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen bei den Rheinischen Versorgungskassen, Köln (RVK). Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert. Die RVK ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Rheinischen Versorgungskassen ist es, Arbeitnehmern der beteiligten Einrichtungen/Unternehmen im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Umlagen finanziert. Die Umlage ist in Höhe von 4,25 % (Umlage) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zuzüglich 3,5 % (Sanierungsgeld) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in Höhe von TEUR 16.073 zu zahlen.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bekannten Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung.

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

C. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

a) Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist im Anlagegitter dargestellt, das integraler Bestandteil des Anhangs ist.

Die Beteiligung von TEUR 1.534 besteht an der Studentenwohnungen Sudermanplatz GbR, Köln. Gesellschafter der in 1995 gegründeten GbR sind das Kölner Studierendenwerk und die Harald und Hilde Neven DuMont Stiftung bürgerlichen Rechts. Am gesamten Vermögen der GbR sind die beiden Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Das Eigenkapital der GbR umfasst TEUR 2.328 (Vorjahr: TEUR 2.275). Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 53 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 33) erzielt. Die in den letzten Jahren notwendigen Sanierungsmaßnahmen zur Ertüchtigung des Brandschutzes haben zu einer deutlichen Ertrags- und Liquiditätsbelastung der GbR geführt, die erwartete wirtschaftliche Erholung wird sich erst im Laufe der nächsten Jahre auswirken. Die im Jahr 2015 vorgenommene Abschreibung in Höhe von EUR 1 Mio. auf die Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wird daher beibehalten.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen in Höhe von TEUR 186 (Vorjahr 248 TEUR). Forderungen mit einer Laufzeit > 1 Jahr liegen nicht vor.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betragen TEUR 37 (Vorjahr TEUR 39), die Laufzeit dieser Forderungen ist < 1 Jahr. Die Forderungen betreffen Lieferungen und Leistungen.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 1.702 (Vorjahr: TEUR 675) werden im Wesentlichen die Forderungen aus Kurzarbeitergeld TEUR 1.057 (Vorjahr: TEUR 0), die Forderungen Instandhaltungsrücklage Uni-Center TEUR 411 (Vorjahr: TEUR 294), geleistete Kautionsen von TEUR 57 (Vorjahr: TEUR 57), abgegrenzte Zinsen von TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 49) sowie an bedürftige Studierende vergebene Hilfsfondsdarlehen von TEUR 83 (Vorjahr: TEUR 12) ausgewiesen. Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 57 (Vorjahr: TEUR 57) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Hierbei handelt es sich um geleistete Mietkautionsen. Die übrigen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Gewinnrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

| | TEUR | Vorjahr |
|-----------------------------------|---------------|---------------|
| 01.01.2020 | 78.197 | 73.746 |
| Einstellung Jahresüberschuss 2020 | 3.691 | 4.451 |
| 31.12.2020 | 81.888 | 78.197 |

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 3.868 (Vorjahr: TEUR 3.372) entfallen auf:

| | 31.12.2020 TEUR | Vorjahr TEUR |
|---------------------------------|--------------------|-----------------|
| Bewirtschaftungskosten | 1.349 | 1.373 |
| Urlaubs- und Gleitzeitansprüche | 519 | 893 |
| Altersteilzeit | 380 | 183 |
| Leistungszulagen | 423 | 408 |
| Dienstjubiläum | 88 | 86 |
| RZ Corona-Sonderzuschuss | 677 | 0 |
| Übrige | 432 | 429 |

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

| | 31.12.2020 (Vorjahr) TEUR | Restlauf- zeit unter 1 Jahr TEUR | Restlauf- zeit mehr als 1 Jahr TEUR | Restlauf- zeit über 5 Jahre TEUR |
|--|---------------------------------|---|--|---|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 8.456 (9.029) | 0 (0) | 1.176 (1.585) | 7.280 (7.444) |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.111 (2.581) | 2.111 (2.581) | 0 (0) | 0 (0) |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 3.307 (3.333) | 1.591 (1.649) | 1.716 (1.684) | 0 (0) |
| Gesamt | 13.874 (14.943) | 3.702 (4.230) | 2.892 (3.269) | 7.280 (7.444) |

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit TEUR 5.146 durch Hypotheken gesichert. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten von TEUR 3.325 (Vorjahr: TEUR 3.068) enthalten im Wesentlichen mit TEUR 3.313 (Vorjahr: TEUR 3.060) von Studierenden vorausbezahlte Sozialbeiträge.

b) Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen auf die Bereiche:

| | 2020 TEUR | Vorjahr TEUR |
|-----------------------|---------------|-----------------|
| Vermietung | 15.610 | 15.442 |
| Gastronomie | 2.949 | 12.928 |
| Sonstige Umsatzerlöse | 166 | 347 |
| Gesamt | 18.725 | 28.717 |

Die Erträge aus Zuschüssen von TEUR 9.410 (Vorjahr: TEUR 9.437) enthalten mit TEUR 5.074 (Vorjahr: TEUR 5.104) den vom MKW für das Haushaltsjahr 2020 gewährten Festbetrag. In den sonstigen betrieblichen Erträgen von TEUR 2.094 (Vorjahr: TEUR 2.698) sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit TEUR 179 (Vorjahr: TEUR 208) und aus der Auflösung von Wertberichtigungen mit TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 9) enthalten. Weiterhin ist hier der Ertrag aus der Betriebsschließungsversicherung der HDI in Höhe von TEUR 1.121 enthalten. An periodenfremden Erträgen wurden in 2020 Erstattungen aus Betriebskosten in Höhe von TEUR 12, Energiekosten in Höhe von TEUR 66, Mietnachzahlungen der Universität zu Köln mit TEUR 12 und Kartenguthaben in Höhe von TEUR 93 vereinnahmt. Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen und Zuschüsse betragen TEUR 1.361 (Vorjahr: TEUR 1.290).

Personalbestand

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer) betrug:

| | 2020 | Vorjahr |
|----------------------|------------|------------|
| Vollzeitbeschäftigte | 322 | 327 |
| Teilzeitbeschäftigte | 299 | 315 |
| Gesamt | 621 | 642 |

Materialaufwand

Aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Betriebsschließungen geht der Materialaufwand, hier insbesondere der Wareneinsatz in der Hochschulgastronomie, deutlich zurück und beträgt im Wirtschaftsjahr 2020 nur noch TEUR 10.430 (Vorjahr: TEUR 16.977).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.213 (Vorjahr: TEUR 4.680) enthalten u. a. Kosten für Sanierung und Instandhaltung der hochschulgastronomischen Einrichtungen und der Verwaltung mit TEUR 861 (Vorjahr: TEUR 1.278), Raumkosten mit TEUR 838 (Vorjahr: TEUR 791), sonstige Personalkosten mit TEUR 392 (Vorjahr: TEUR 436), Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 156 (Vorjahr: TEUR 125), Wertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 76 (Vorjahr: TEUR 12) und Verluste aus Anlagenabgängen mit TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 237). Des Weiteren sind Kosten für Mediendienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit TEUR 115 (Vorjahr: TEUR 105) und Kosten des Zahlungsverkehrs TEUR 102 (Vorjahr: TEUR 180) entstanden. An periodenfremden Aufwendungen sind in 2020 insgesamt TEUR 58 angefallen. Diese betreffen im Wesentlichen Energiekosten mit TEUR 33 und die vertragliche Vergütung für die Arbeitsvermittlung der TH Köln in den Jahren 2018 und 2019 mit TEUR 21.

Finanzergebnis

Im Finanzergebnis sind Zinsen aus der Eigenkapitalverzinsung der GBR in Höhe von TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 25) enthalten, die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Wertpapiere beliefen sich auf TEUR 218 (Vorjahr: TEUR 80). Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie aus sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen betrugen TEUR 272 (Vorjahr: TEUR 690).

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt dem Verwaltungsrat vor, den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 3.691 in die Rücklage gem. § 11 StWG NRW einzustellen.

Sonstige Angaben

Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten

Als Treuhandvermögen werden mit TEUR 1.741 (Vorjahr: TEUR 1.810) treuhänderisch verwaltete Rückforderungen aus dem BAföG-Bereich ausgewiesen, die nach Eingang an das Land

Nordrhein-Westfalen abzuführen sind und deshalb in gleicher Höhe als Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen finanzielle Verpflichtungen aus vergebenen Bauaufträgen von TEUR 5.658 (Vorjahr: TEUR 1.938) und aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 2.929 (Vorjahr: TEUR 3.388).

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) wurde zuletzt am 19. Mai 2020 abgegeben und ist dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft (www.kstw.de) zugänglich gemacht worden.

D. Organe des Studierendenwerks

Verwaltungsrat

Vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 1. StWG NRW

- Frau Leona Schmitz
(Vorsitzende des Verwaltungsrats)
Universität zu Köln
- Frau Anne Schnell bis 31.03.2021
Deutsche Sporthochschule
- Herr Lars Pieper ab 01.04.2021
Deutsche Sporthochschule
- Frau Anna-Lena Puttkamer bis 31.03.2021
Universität zu Köln
- Frau Isabell Loell ab 01.04.2021
Universität zu Köln
- Herr Felix Rohrbach bis 31.03.2021
Technische Hochschule Köln
- Herr Julian Gosmann ab 01.04.2021
Technische Hochschule Köln

Ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 2. StWG NRW

- Frau Ltd. Reg.-Direktorin Ina Gabriel
(Stellvertreterin des Kanzlers)
Universität zu Köln

Zwei Bedienstete des Studierendenwerks (§ 4 (1) 3. StWG NRW)

- Herr Erdinç Arslan
(Personalratsvorsitzender)
- Frau Kerstin Alsdorf
(Gleichstellungsbeauftragte)

Eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet § 4 (1) 4. StWG NRW

- Herr Christoph Ripp
(Stellvertretender Vorsitzender)

Ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 5. StWG NRW

- Frau Prof. Sylvia Heuchemer
Technische Hochschule Köln

Für die Tätigkeiten des Verwaltungsrates fielen im Geschäftsjahr Aufwandsentschädigungen von TEUR 5 (Vorjahr: EUR 5) an. Hiervon entfielen auf:

| | EUR |
|----------------------------|-------|
| Erdinç Arslan | 480 |
| Ina Gabriel | 480 |
| Prof. Dr. Sylvia Heuchemer | 360 |
| Christoph Ripp | 480 |
| Kerstin Alsdorf | 480 |
| Anne Schnell | 420 |
| Anna-Lena Puttkamer | 480 |
| Felix Rohrbach | 480 |
| Leona Schmitz | 1.800 |

Geschäftsführer

- Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A., Geschäftsführer
- Frank Leppi, stellvertretender Geschäftsführer und Abteilungsleiter Interne Service

Die Bezüge des Geschäftsführers für das Jahr 2020 belaufen sich auf TEUR 115, die Bezüge des stellvertretenden Geschäftsführers für das Jahr 2020 belaufen sich auf TEUR 88.

Gesamtbezüge der früheren Geschäftsführer und ihrer Hinterbliebenen

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 166 (Vorjahr: TEUR 173) wurden für frühere Geschäftsführer und ihre Hinterbliebenen gebildet. Im Geschäftsjahr wurden Pensionszahlungen in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 48) an Hinterbliebene von früheren Geschäftsführern ausbezahlt.

Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2020 wird vom Abschlussprüfer für die Abschlussprüfungsleistung ein Gesamthonorar von TEUR 21 netto bzw. TEUR 25 brutto erwartet. Rechnungen und Zahlungen hierfür werden erst in 2021 anfallen.

Nachtragsbericht

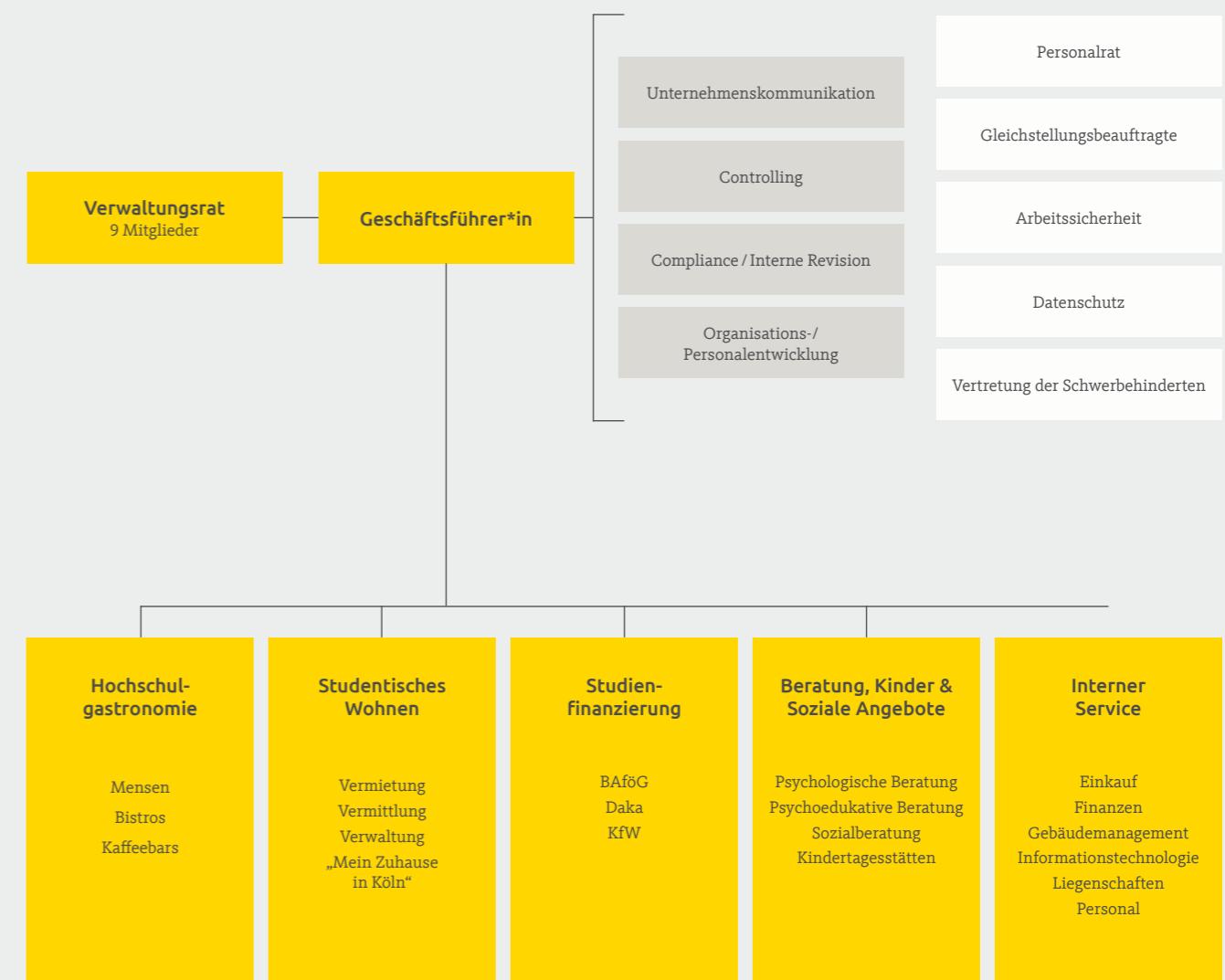
Die andauernde Covid-19 Pandemie hat auch nach Abschluss des Geschäftsjahres wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage. Nähere Angaben hierzu enthält der Lagebericht.

Köln, den 07. Mai 2021

Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A.
Geschäftsführer

Organigramm

Organisation des Kölner Studierendenwerks
Stand 30.07.2020



Anlagegitter

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020
Kölner Studierendenwerk AöR, Köln

| | Anschaffungs-/Herstellungskosten | | | | | Kumulierte Abschreibungen | | | | | Nettobuchwert | |
|--|----------------------------------|---------------------|-------------|---------------------|-----------------------|---------------------------|---------------------|------------------|-------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | 01.01.2020 | Zugänge | Umbuchungen | Abgänge | 31.12.2020 | 01.01.2020 | Zugänge | Zuschreibungen | Abgänge | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | | |
| - Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten | 1.071.734,01 | 74.265,61 | 0,00 | 2.608,88 | 1.143.390,74 | 842.661,01 | 83.350,61 | 0,00 | 2.608,88 | 923.402,74 | 219.988,00 | 229.073,00 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 165.964.147,77 | 453.417,00 | 0,00 | 0,00 | 166.417.564,77 | 75.938.394,37 | 3.603.621,00 | 0,00 | 0,00 | 79.542.015,37 | 86.875.549,40 | 90.025.753,40 |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 17.338.752,62 | 2.300.469,03 | 48.111,19 | 305.444,03 | 19.381.888,81 | 13.070.939,62 | 1.992.184,80 | 0,00 | 303.478,61 | 14.759.645,81 | 4.622.243,00 | 4.267.813,00 |
| 3. Anlagen im Bau | 7.993.603,70 | 4.451.489,71 | -48.111,19 | 0,00 | 12.396.982,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 12.396.982,22 | 7.993.603,70 |
| | 191.296.504,09 | 7.205.375,74 | 0,00 | 305.444,03 | 198.196.435,80 | 89.009.333,99 | 5.595.805,80 | 0,00 | 303.478,61 | 94.301.661,18 | 103.894.774,62 | 102.287.170,10 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | |
| 1. Beteiligungen | 1.533.875,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.533.875,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.533.875,65 | 1.533.875,65 |
| 2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 3.151.451,69 | 0,00 | 0,00 | 79.401,38 | 3.072.050,31 | 1.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.000.000,00 | 2.072.050,31 | 2.151.451,69 |
| 3. Wertpapiere des Anlagevermögens | 16.715.185,85 | 700.000,00 | 0,00 | 1.558.989,87 | 15.856.195,98 | 409.830,06 | 42.949,68 | 34.916,95 | 0,00 | 417.862,79 | 15.438.333,19 | 16.305.355,79 |
| 4. Sonstige Ausleihen | 4.842.184,88 | 1.626.435,00 | 0,00 | 60.000,00 | 6.408.619,88 | 7.000,00 | 175.069,42 | 7.000,00 | 0,00 | 175.069,42 | 6.233.550,46 | 4.835.184,88 |
| | 26.242.698,07 | 2.326.435,00 | 0,00 | 1.698.391,25 | 26.870.741,82 | 1.416.830,06 | 218.019,10 | 41.916,95 | 00,00 | 1.592.932,21 | 25.277.809,61 | 24.825.868,01 |
| | 218.610.936,17 | 9.606.076,35 | 0,00 | 2.006.444,16 | 226.210.568,36 | 91.268.825,06 | 5.897.175,51 | 41.916,95 | 306.087,49 | 96.817.996,13 | 129.392.572,23 | 127.342.111,11 |

Studierendenwerksgesetz

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG)
Vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Zuständig ist

1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunsthochschule Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,

9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunsthochschule Münster,

10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,

11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,

12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.

(4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:

1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie

mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.

(2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsoordnung sicher.

(4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.

(5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Menschen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums ei-

ner Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.

- (2) Die Satzung des Studentenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.

(2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.

(3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
 12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Geschäftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

- (2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu

erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person.
- Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen

(§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltssordnung findet mit Ausnahme der haushaltrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltssordnung) bleibt unberührt.

- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.
- § 12 Finanzierung**
- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. staatliche Zuschüsse,
 3. Sozialbeiträge der Studierenden,
 4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Studierendenwerk innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt das Studierendenwerk der Anordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder

Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.

- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung

Satzung des Kölner Studierendenwerks
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 16. April 2015

Das Studierendenwerk Köln hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV NW Nr. 27/2014) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Köln führt den Namen „Kölner Studierendenwerk“, dem im rechtsverbindlichen Schriftverkehr die Bezeichnung „Anstalt des öffentlichen Rechts“ oder „AöR“ hinzugefügt wird.
- (2) Es hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das Kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:
 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 3. Durchführung der Studienförderung, insbesondere der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
 4. Psycho-Soziale Dienste,
 5. studienbegleitende Kompetenzförderung im Benehmen mit den Hochschulen,
 6. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder und die Schaffung von sachgerechter Betreuung für Kinder,
 7. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 8. Förderung kultureller Interessen und internationa-
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet gegen Entgelt seinen Bediensteten sowie deren Gästen und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4) Die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 2 StWG darf die Gemeinnützigkeit des Studierendenwerks nicht gefährden.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studierendenwerk Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei darf die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet werden.
- (6) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) in der jeweilig geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der Einrichtungen des Studierendenwerks trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben gemäß Studierendenwerksgesetz wahr.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
 1. vier Studierende der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks, davon
 - zwei Student/inn/en der Universität zu Köln,
 - ein/e Student/in der Fachhochschule Köln,
 - ein/e Student/in der Deutschen Sporthochschule Köln.
 2. ein anderes Mitglied der Hochschulen. Dieses Mitglied wird von der Universität zu Köln entsandt. Entsendet die Universität zu Köln das Mitglied nach Nr. 5, so entsendet die Fachhochschule Köln das andere Mitglied der Hochschulen,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (3) Für jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 StWG ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Es tritt an dessen Stelle, wenn bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates kein Mitglied gewählt ist oder das Mitglied während der Wahlperiode ausscheidet. Verliert ein Mitglied den Status oder die Hochschulzugehörigkeit, die es bei seiner Wahl innehatte, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (4) Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 5 (2) Ziffer 3 dürfen nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein. Wird ein Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 5 (2) Ziffer 3 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, dann endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden

Zeitraum. Die Mitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StWG sind nach den Vorgaben des StWG NRW jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.
- (7) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG werden auf einer Personalversammlung gemäß § 45 LPVG in geheimer Abstimmung gewählt.
- (8) Für die Wahl des Mitglieds nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich. Das Vorschlagsrecht haben nur Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der/die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihres Ausscheidens vertritt. Die Wahlen des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgen in getrennten Wahlgängen. Zur jeweiligen Wahl ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird diese in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist in einem unverzüglich durchzuführenden dritten Wahlgang derjenige/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Das Vorschlagsrecht für den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in haben nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sollen der Gruppe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 angehören und dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks sein.
- (10) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Dies ist nur möglich bei entsprechender Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung bzw. in der vorangegangenen Sitzung und gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:
- Bei der Beschlussfassung über:
1. Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 3. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 4. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 5. Bestimmungen bzw. Änderungen zur Gemein-

nützigkeit (gemäß § 3 dieser Satzung in einer besonderen Satzung) ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über:

1. Änderungen der Satzung,
 2. Vorschläge für die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin aus wichtigem Grund,
 3. Entscheidungen nach § 2 Abs. 5.
- ist die Zustimmung einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

- (2) Der Verwaltungsrat überwacht im Rahmen des § 6 Abs. 1 StWG die Geschäftsführung. Er kann von dem/der Geschäftsführer/in jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorfänge verlangen. Form und Umfang der Einsichtnahme werden im Einzelfall vom Verwaltungsrat festgelegt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahme gemäß § 10 Abs. 3 StWG,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes,
 4. Verträge mit Hochschulen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
 5. Richtlinien für den Hilfsfonds und den Gesundheitsförderungsfonds,
 6. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen sowie wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften und ggf. Beschlüsse zur Beteiligung von Delegierten an Mitgliederversammlungen.

- (4) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie erhalten darüber hinaus ein Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) von 60,- € für jede Sitzung, an der sie zumindest während der Hälfte der Sitzungszeit teilnehmen, höchstens jedoch 180,- € im Monat. Der/die Vorsitzende erhält das doppelte Sitzungsgeld, höchstens jedoch 360,- € im Monat und darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 80 €.

- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgendes regelt:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Dies gilt auch für den/die ständige/n Vertreter/in der Geschäftsführung.

§ 7 Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrats

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, der/die Geschäftsführer/in es beantragt oder der/die Vorsitzende es für erforderlich hält.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der/die Geschäftsführer/in haben Rede- und Antragsrecht. Andere Personen haben Rede- und Antragsrecht, soweit es ihnen aufgrund des Studierendenwerksgesetzes (StWG) oder dieser Satzung zusteht. Das Rederecht kann darüber hinaus vom Gremium im Einzelfall durch Beschluss erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gestellt werden.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Beschlüssen, die anderen Gremien des Studierendenwerks oder dem zuständigen Ministerium vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte zugelassen werden, wenn dies von einem Verwaltungsratsmitglied beantragt und mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen wird.
- (5) Beratungen in Sitzungen des Verwaltungsrats sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmer; der/die Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen und den Rat der Hochschulen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.
- (6) Sofern bei Stimmengleichheit im Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet, kann der/die Vorsitzende eine weitere Stimme abgeben. Dies sollte nicht sofort geschehen, sondern erst nach erneuter Beratung der Angelegenheit in der nächsten Sitzung bei dann immer noch bestehender Stimmengleichheit. Satz 2 gilt nicht, sofern der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, die Angelegenheit sofort zu entscheiden oder der/die Geschäftsführer/in die Angelegenheit als dringlich bezeichnet. § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG gilt nicht bei der Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Im Studierendenwerk besteht die Geschäftsführung aus einer/m Geschäftsführer/in.
- (2) Die Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers/ richten sich nach § 9 des Studierendenwerksgesetzes.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf, die dem Verwaltungsrat anzuseigen sind.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in kann eine/n oder mehrere ständige/n Vertreter/in/en aus dem Kreise der Abteilungsleiter/innen bestellen. Die Bestellung ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

§ 9 Rat der Hochschulen

- (1) Das Studierendenwerk richtet als Beirat einen Rat der Hochschulen ein. Dieser berät die Organe des Studierendenwerks in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Mitglieder sind die Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und die Rektor/inn/en bzw. Präsident/inn/en der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (3) Die Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse können sich durch ein Mitglied des jeweiligen AStA vertreten lassen. Die Rektor/inn/en bzw. Präsident/inn/en können sich vertreten lassen durch ein Mitglied des jeweiligen Rektorats oder Präsidiums.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Der/die Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Rats der Hochschulen.
- (6) Der Rat der Hochschulen tagt öffentlich und mindestens einmal im Jahr.

§ 10 Vertreterversammlung

Der Verwaltungsrat kann die Bildung einer Vertreterversammlung im Sinne des § 10 StWG NRW beschließen. Hierfür ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

§ 11 Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte, zu deren Einstellung und Entlassung die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist, sind die Beschäftigten mit Abteilungsleiterfunktion.
- (2) Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist auch erforderlich bei der Einstellung und Entlassung der Leitung der Innenrevision und der Entlassung von Bediensteten, die Mitglied im Verwaltungsrat sind oder innerhalb des letzten Jahres waren.
- (3) Die Bestimmungen des LPVG NRW bleiben unberührt.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss mindestens ausgeglichen sein.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres im Verwaltungsrat erörtert und beschlossen werden kann. Beabsichtigte oder sich ergebende Änderungen des beschlossenen Wirtschaftsplans sind dem Verwaltungsrat vor ihrer Umsetzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Das nähere regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.
- (3) Dem Verwaltungsrat sind regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche vorzulegen. Das nähere, insbesondere zu Turnus, Fristen und Umfang, regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.

§ 13 Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Kölner Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex sind Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der von dem/der Geschäftsführer/in bis zum 31. März eines jeden Jahres aufzustellende Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang nach § 264 Abs. 1 HGB) und Lagebericht wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft, den/die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem/der Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäftsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 15 Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzung des Studierendenwerks wird in den Verkündigungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks veröffentlicht. Die Beitragsordnung und der Geschäftsbericht werden den Hochschulen, den Studierendenschaften und den Beschäftigten des Studierendenwerks in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Sie treten, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Ersten des Monats in Kraft, der der Bekanntmachung folgt.
- (3) Die Satzungen des Studierendenwerks müssen die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates wiedergeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Studierendenwerks tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Studierendenwerks vom 12. November 2004 außer Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10.12.2014 und der Genehmigung des Ministeriums vom 26. März 2015 (Az. 124).

Köln, den 16. April 2015

gez. Ann-Katrin Schäfer
Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Jörg J. Schmitz
Geschäftsführer

Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Verwaltungsrat

Leona Schmitz (Studentin, Universität zu Köln)
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Christoph Ripp (Softwareentwickler)
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats
Etagis GmbH (Gesellschafter)

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer
Vizepräsidentin der Technischen Hochschule Köln

Ina Gabriel
Stellvertreterin des Kanzlers der Universität zu Köln

Anna-Lena Puttkamer (Studentin, Universität zu Köln)
Allgemeiner Studierendenausschuss - AStA der Universität zu Köln (Projektleiterin)

Oikos Lüneburg – Initiative für nachhaltige Entwicklung e. V. (Präsidentin)
e. V. (Präsidentin)

Anne Schnell (Studentin, Deutsche Sporthochschule Köln)

Felix Rohrbach (Student, Technische Hochschule)

Erdinç Arslan
Personalratsvorsitzender im Kölner Studierendenwerk

Kerstin Alsdorf
Gleichstellungsbeauftragte im Kölner Studierendenwerk

Geschäftsführung
Jörg J. Schmitz
Synode des Evangelischen Kirchenkreises an Sieg und Rhein (Mitglied)
Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitglied)
Presbyterianum der Ev. Kirchengemeinde Hennef (Mitglied)
Kreisdiakonieausschuss des Ev. Kirchenkreises an Sieg und Rhein (Mitglied)

Beitragsordnung

des Kölner Studierendenwerks AöR vom 21. September 2017

Der Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks AöR hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulkunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV. NW. Nr. 27/2014, S. 596 ff.) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

1. Für das Kölner Studierendenwerk werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Köln, Deutschen Sporthochschule Köln, Hochschule für Musik und Tanz Köln (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal), Technischen Hochschule Köln, Kunsthochschule für Medien Köln, Katholische Hochschule NRW (Abteilung Köln), Cologne Business School Sozialbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 StWG erhoben.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für die Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit oder wegen eines Auslandsstudiums. Bei einer Beurlaubung wegen Krankheit ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Sozialbeitrag wird auf 75,00 EUR festgesetzt.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig:
 - a. mit der Einschreibung,
 - b. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung für die in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen – mit Ausnahme der Universität zu Köln,
 - c. für die Universität zu Köln für jedes weitere Sommersemester am 15. Februar und jedes weitere Wintersemester am 15. Juli – jeweils vor Beginn des Semesters – oder mit der Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.
2. Der Sozialbeitrag wird für das Kölner Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die Studierenden eingeschrieben werden, eingezogen. Die Hochschulen überweisen die eingezogenen Sozialbeiträge unverzüglich an das Kölner Studierendenwerk.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Bei Exmatrikulation bzw. in den Fällen des § 1 Nr. 2 dieser Beitragsordnung vor Beginn des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag von der Hochschule zurückzuerstatten. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die Rückgabe des Studierendenausweises an die Hochschule. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung besteht nicht.

§ 5

1. Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.
2. Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder wird – wenn eine solche nicht vorhanden ist – durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kölner Studierendenwerks vom 21.09.2017.

Köln, den 9. Oktober 2017

Patrick Schnepper
Vorsitzender des Verwaltungsrates